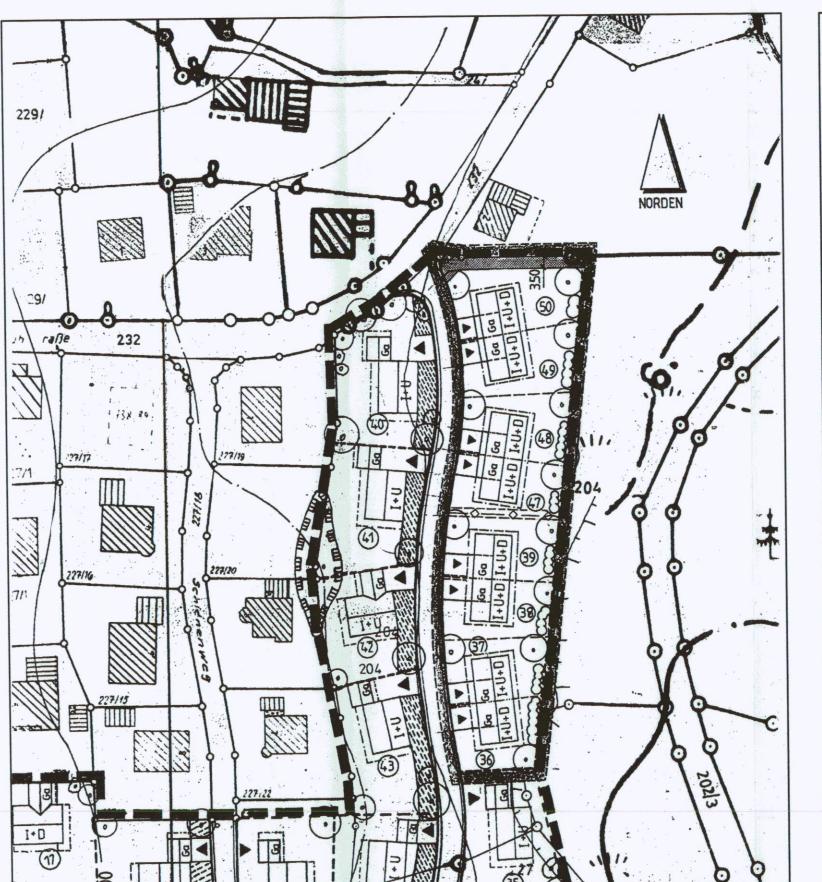
Rechtsgültiger Bebauungsplan M 1:1000



2. Änderung des Bebauungsplanes M 1:1000



Textliche Festsetzungen

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes und der rechtsgültigen 1. Änderung des Bebauungsplanes 'WAFFENBRUNN - OST 'mit nachfolgend angeführten Änderungen

Bei den Parzellen 47, 48 und 49 müssen die Garagen nicht ins Haus integriert werden.

Zeichenerklärung

Hinweise ---- geplante Grenze o------ bestehende Grenze bestehendes Nebengebäude bestehendes Wohngebäude Perzellennummer

Planliche Festsetzungen

Festsetzungen geringere Werte ergeben.

Garage mit Angabe der Firstrichtung

Grundstückszufahrt

öffentliche Verkehrsfläche

öffentliches Strassenbegleitgrün

Strassenbegrenzungslinie

zu pflanzende einheimische Bäume und Sträucher

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung des Änderungsbereichs

geplanter Kanal (mit Leitungsrecht) nach \$9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Deckblatt

Zur 2. Änderung des mit RS vom 02.03.1992 Az. 50 -610 - B.Nr. 3332 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes der Gemeinde Waffenbrunn im Landkreis Cham.

Erläuterung

Im rechtsgültigen Bebauungsplan waren die Grundstücke mit den Parzellennummern 36, 37, 38 und 39 als Einzelhäuser (I+U) mit relativ großzügig bemessenen Grundstücken festgelegt. In der 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 29.04.1994 wurden diese Parzellen in eine Doppelhausbebauung

(Perzellen 36, 37, 38, 39, 47, 48, 49, 50) umgeändert.

Da sich herausstellte, daß die Nachfrage für diese Doppelhäuser mit eingebauter Garage sehr gering ist wurde der Wunsch geäußert, daß die Parzellen 47, 48, 49 und 50 der 1. Bebauungsplanänderung zu drei Parzellen mit Einzelhäusern geändert werden sollen.

In das Gesamtkonzept des Bebauungsplanes ordnet sich der Entwurf der 2. Änderung des Bebauundsplanes für die Parzellen 47, 48 und 49 ein.

Präambel

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung wird hiermit die Anderung des Bebauungsplanes "Waffenbrunn - Ost "im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

§ 1 : Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des zeichnerischen Tells vom 25.02.1997

§ 2 : Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil-in der Fassung vom 25.02.1997.

§ 3 : Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt in Kraft mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in

Waffenbrunn, den 23.4.97 Gemeinde Waffenbrunn

Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat am 25.07.1996 beschlossen, den Bebauungsplan "Waffenbrunn - Ost" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
- 2. Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sowie die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 13.11.1996 bis 06.12.1996 angehört. Sie haben der Änderung nicht widersprochen.
- 3. Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat in seiner Sitzung vom 18.04.1997 die 2. Änderung des Bebauungsplans 'Waffenbrunn - Ost' als Satzung beschlossen.
- 4. Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 03.04.1997 Az. 50.1-610/B. Nr. 33.3.2 || erklärt, daß gegen die Änderung im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB keine Einwendungen erhoben werden.
- 5. Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete 2. Änderung des Bebauungsplans "Waffenbrunn - Ost" wurde am 23.04.1997 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt-

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

> Waffenbrunn, den 23.04.1997 Gemeinde Weffenbrunn

Hiegl (1. Bürgermeister)

LANDKREIS CHAM

2. ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES

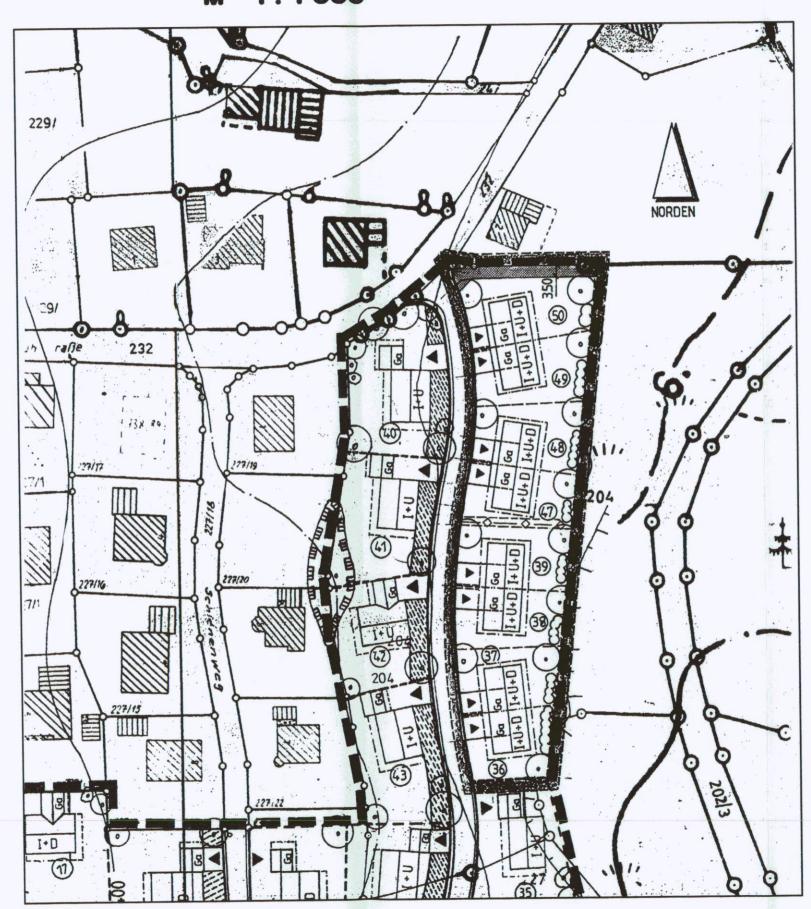
"WAFFENBRUNN - OST"

ING. BURO FUR BAUWESEN DIPL. ING. JOHANN POSEL

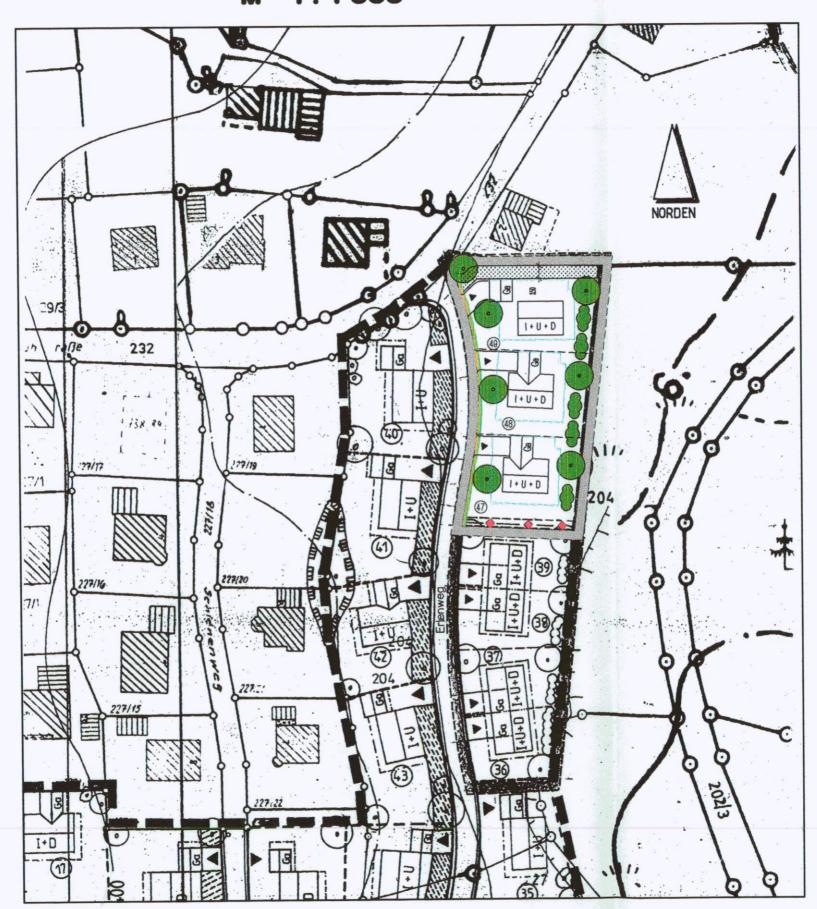
BERATENDER INGENIEUR 93413 CHAM * UNTERE REGENSTRASSE 24 TEL. (09971) 6036 • TELEFAX (09971) 2266

3. Nr. 33. 3. 2. IT

Rechtsgültiger Bebauungsplan M 1:1000



2. Änderung des Bebauungsplanes M 1:1000



Textliche Festsetzungen

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes und der rechtsgültigen 1. Änderung des Bebauungsplanes WAFFENBRUNN - OST mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festsetzungen:

Bei den Parzellen 47, 48 und 49 müssen die Garagen nicht ins Haus integriert werden.

Zeichenerklärung

·	bestehende Grenze	 geplante Grenze
	bestehendes Wohngebäude	bestehendes Nebengebäude

Planliche Festsetzungen:

Parzellennummer

Hinweise:

(47)

I+U+D Ga	Als Höchstgrenze Erdgeschoß, Untergeschoß und Dechgeschoß (I+U+D) bei WA GRZ = 0.3, GFZ = 0.8, soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben. Gerage mit Angabe der Firstrichtung
•	Grundstückszufahrt
	Baugrenze
	äffentliche Verkehrsfläche

Charles and the Charles	Strassenbegrenzungslinie	
	zu pflanzende einheimische Bäume und Sträucher	19

CHI POLICE CONT.		
	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	
	Abarenzung des Änderungsbereichs	

öffentliches Strassenbegleitgrün

private Feldzufahrt	
---------------------	--

geplanter Kanal (mit Leitungsrecht)
nach \$9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Präambel

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung wird hiermit die Änderung des Bebauungsplanes 'Waffenbrunn - Ost 'im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

§ 1 : Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Legeplan des zeichnerischen Tells vom 25.02.1997 maßgebend.

§ 2 : Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 25.02.1997.

§ 3 : Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt in Kraft mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Waffenbrunn, den ...

23.4.97

Gemeinde Waffenbrunn

(Siegel)

Hiegl

(1. Burgermeister)

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat am 25.07.1996 beschlossen, den Bebauungsplan "Waffenbrunn - Ost" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
- Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigent\u00fcmer sowie die von der Änderung ber\u00fchrten Tr\u00e4ger \u00f6ffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 13.11.1996 bis 06.12.1996 angeh\u00f6rt.
 Sie haben der \u00e4nderung nicht widersprochen.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat in seiner Sitzung vom 18.04.1997 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Waffenbrunn - Ost" als Satzung beschlossen.
- Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 03.04.1997 Az. 50.1-610/B. Nr. 33.3.2 II erklärt, daß gegen die Änderung im vereinfachten Verfahren nach \$13 BauGB keine Einwendungen erhoben werden.
- Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete 2. Anderung des Bebauungsplans "Waffenbrunn - Ost" wurde am 23.04.1997 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Üblichen Dienststunden in der Gemeinde Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Waffenbrunn, den 23.04.1997 Gemeinde Waffenbrunn

(Slegel)

Hiec

(1. Bürgermeister